

angeleitet werden. Dass es aber jetzt Wobe werden will, bei jeder zehnzigjährigen Zusammenkunft irgendwelcher Vereine, deren in der heurigen Zeitlichkeit fast täglich eine Anzahl zogen, bei jeder Versammlung von ein paar Hundert Leuten zu zweien des Vergnügens aber in finanziellen, gewöhnlichen Interessen Teil genommen an den Kaiser und Bismarck abholzen, dieselben dadurch zu Antworten zu nötigen, vielfach vielleicht um nebenbei dem für die Allgemeinheit bestätigt glücklichen Kongressen einen gewissen Rumbus zu geben, das muss als eine große Unsitte, um nicht zu sagen, Ausdrucksfehler, gerahmt werden und verdient eigentlich einmal statt der hier erfolgenden liebenswürdigen Antwort eine gänzliche Absterzung. Auch hier sollte die bekannte Regel stets beobachtet werden: „Wehe nicht zu Deinem Fäust, wenn Du nicht geraten wirst!“

Die "Boheme" schreibt: „Wir können die im Niedergebiete reisende Studentenschaft nicht genau auf die in den letzten Jahren dortebald errichteten Studentenberge eingeschweift. Alle Herbergen — es bestehen solche in Wartburg-Roditz, Dörrbach, Spindelmühle und anderenwo — sind mit ihren Centralstellen gleich organisiert. Das Komitee, in dessen Händen die Leitung der Studenten-Herbergen ruht, besteht aus den Herren Schuldirektor Kandler und den Haberdirektoren Röder und Ritschel. Diese Herren haben sich den Dank der im Niedergebiete reisenden Studentenschaft auch noch durch ihr freundliches Entgegenkommen in ausgedehnter Weise erworben. Auf der Schneekoppe wurden für die Studentenschaft von Herrn Wohl vier Lagerstätten reservirt. Durch diese Vorberebungen ist es den Studenten möglich gemacht, Touren im Niedergebiete auszuführen und die herliche Natur zu genießen, ohne dass damit große Kosten verbunden wären.“ Hierbei sei bemerkt, dass nach österreichischem Sprachgebrauch zur Studentenschaft auch die Schüler des höheren Lehranstalten, der Gymnasien und Realgymnasien gerechnet werden. Zur feststellen Aufnahme in eine solche Herberge ist eine Legitimation erforderlich, die den Stand der Hintertheit genügend kennzeichnet.

Ein sehr zeitgemäßes Verbot hat der Stadtrath in Leipzig 1880 bekannt gegeben. Um das frühzeitige Ablöschen der Dienststelle — eine Unrat, deren Vorstoumen nicht selten ist — zu verhindern, hat der Rath das Sammeln derbriefen vor dem 1. September im südlichen Walde unterstellt. Diejenigen, welche das Verbot unbedacht lassen, werden mit 3 Pf. Ordnungsstrafe oder verhältnismäßiger Haft belegt.

Vor gestern Abend fand in der Centralhalle eine von etwa 100 Personen, darunter zwei Drittel Männer, besuchte öffentliche Versammlung statt, wobei der Lehrer Hunger über die Handhabung des Reichskrankenfondsgesetzes vom 15. Juni 1883 leitens der Dresden-Denkmalversammlung gegenüber den weiblichen Mitgliedern berief sich. Die Ausführungen des Redners bewegten sich in dem Rahmen von vorliegenden Angriffen gegen die Ostkranenkasse und namentlich erblickte man darin ein Missbrauch, das bei einer Gesamttausgabe von 100,000 Pf. nur 150,000 Pf. als direkte Unterhaltungsbeiträge, dagegen 149,000, Pf. für Alte und Apotheker-Kosten und 80,000 Pf. für Bewilligungsfothen veranschlagt worden seien. Das Thema wurde in intellectuelley, materieller und moralischer Hinsicht zu Ungunsten der Ostkrankenkasse beleuchtet; die Schwierigkeiten aber, mit denen dieselbe zu kämpfen hat, blieben unerwähnt. Andererseits bemängelte man die Vorbereitungen zu den bevorstehenden Generalversammlungen und den damit zusammenhängenden Wahlen betreffs der Lokalität und Zeit und forderte zur lebhaften Beteiligung auf. Nachdem der Vortragende gebuhnt und eine Resolution des Inhalts, die heutige öffentliche Frauenvorlesung" erklärte, ihr volles Einverständnis mit den Ausführungen des Referenten und wird im Sinne derselben handeln, angenommen war, beleuchtete Schneidermeister Hölz die Verhältnisse der Ostkranenkasse und gelangte ebenfalls zur Überzeugung, dass man die Ausgaben mit den Einnahmen nicht in Einklang bringen könne. Demnächst würdete eine Frau Schmidt unter Bezugnahme auf ihre Erfindungen als Mitglied der Dresdner Frauenverein, dass die Mitarbeiterinnen "den Geist, der zu ihrem Wohle steht, weiter möchten"; ein anderer Redner bezeichnete die Art der Veröffentlichung über die Abhaltung der Generalversammlungen als ungünstig, und nach 1½ stündiger Tauer wurde die Versammlung von der Vorsitzenden, Frau Schneidermeister Kreuzig, für geschlossen erklärt.

Gelehrte muß erichsen hier eine starke aus Radberg kommende Frau untergeweiht, deren Verkleiden indes nicht lange währt. Die 2 Novice zählende Bande wird jammern ihren 6 Wagen nach Leipzig weiter geführt. Sie waren aus dem Elsass nach Sachsen gezogen.

Am Sonnabend Nachmittag geht der größere Theil der sächsischen Wallen in der unter Führung des Vorstandesmitgliedes der Reichsschule, Herrn Schatz, in das Reichswaisenhaus nach Schwabach ab. Eine Anzahl Wallenkinder aus Schlesien wird sich anschließen. Die Abfahrt erfolgt um 3 Uhr vom Böhmischem Bahnhofe.

Die bei telegraphischer Voranmeldung von Dr. Oelsken in Berlin auf den betreffenden preußischen Eisenbahnen zu entrichtende Gebühr, welche seither 50 Pf. betrug, ist auf 25 Pf. herabgesetzt worden.

Die Außenseite des an der Schloßstraße gelegenen Flügels des Palais Friedenskölln wird gegenwärtig renovirt, wie die an denselben errichteten hohen Gerüste zeigen.

Der bekannte kleine Thiersch'sche Kalender der Erlangerischen Buchhandlung (Böhl u. Komp.) in Würzburg ist auch im 1887 erschienen und kostet um so sicherer auf freudliche Aufnahme, da seinem Vorläufer ein Abfall von ziemlich 20,000 Exemplaren beigegeben war. Der mit ansprechenden Bildern ausgestattete Text behandelt die Frage: Was würden die Thiere uns sagen, wenn sie sprechen könnten? — In Beantwortung dieser Frage werden nun die Thiere lebhaft eingeführt, und ihre Ausdrucksweise ist bei aller Schlichtheit so zu vernehmen, dass die angemeldeten Leser ihnen gewiss aufernehmtes Gehör widmen werden. Die Preisbestimmungen des freudlichen Büchleins sind unverändert geblieben: 5 Pf. für 100 Exemplare.

Aus Berlin ist in diesen Tagen beim Stadtrath zu Schandau die Mithilfe eingegangen, dass das von dem verstorbenen Rentner Schulz aus Berlin für Errichtung eines Krankenhauses testamentarisch überwiesen Kapital von 75,000 Pf. in nächster Zeit zur Auszahlung gelangen wird. Man hofft, dass die seit dem vor 3 Jahren erfolgten Tode des Testators aufgelauenen Summen ebenfalls der Stadt inlassen werden.

Am 8. Februar. Der Handarbeiter Karl Emil Richard Bergmann, am 4. Sept. zu Langenfeld geboren, war bisher in der Bergmannschen Glasfabrik beschäftigt, und demnach mit den Namen der Arbeitsstätte vollständig vertraut. Um sich auf billige Weise zu verschaffen, betrat er in der Nacht zum 23. Juli eine Glashütte, in welcher die Arbeiter ihre Kleider aufbewahrt. Nachdem B. verschiedene Garderobenräume besichtigt, lande er in einer Stube eine schwere Eisentrücke, welche einem Arbeiter Lachmann gehörte. Diese eignete er sich an, verteilte sie für 5 Pf. und, um die Einlösung auszuüben, vernichtete der jugendliche Langfinger den Pfandstück. Die Stute lautete auf 10 Tage Gefängnis. — Empfindlichkeit kann zwischen zu Unannehmlichkeiten und Kosten führen, wie die Blumenarbeiterin Pauline Schier erfahren musste, welche entdeckten ihre Privatfrage gegen die Steindruckschaffrau Marie Therese Winter geb. Hochstet nicht genau in Erwähnung gezozen hatte. Am 19. Juni ging die St. mit einer Kollegie die Karls-Wilhelm-Straße entlang; hinter ihnen wandte sich der Winter und zwar nach Angabe der Stute in "ausfälliger Weise" mit "ingerzeugten" und "spöttischen Lachen", obendrein erkundigte sich die Steindruckschaffrau mit einem Gedamm zu sprechen, wobei sie eine "abnehmende Bewegung" gegen die beiden Mädchen gemacht haben soll, welche geeignet gewesen wären, sie als "schlechte Menschen" zu bezeichnen; so loutete der Anklagepunkt. Der nach Thüringenland war aber der: Die Winter kam zunächst die Straße hinter den beiden Blumenkübeln her und fragte den dort stationierten Gendarmen um einen Rath, den der Beamte auch erhielt. Hierdurch fühlte sich nun die Schier so beleidigt, dass sie eine Beschallung gegen die Winter erhob, welche glaubwürdig versicherte, dass sie den Einfluss von Wirthschaftsgegenständen bewirkt und die beiden Mädchen dabei nicht weiter im Auge gehabt hätte. Es ist weiter der Anger, noch, dass die Stute möglich, dass spöttische Lachen näher anzugeben, wodurch die furchtbare Bekleidung entstanden, und so musste dem Waldmeister des Herrn Rechtsanwalts Dr. Reichel gemäß, die Abweisung der Angerin erfolgen, welche die entstandenen Kosten zu tragen hat. — Der Richter und Hermann Ubla, 1886 zu Königsbrück geboren, stand sich bei dem Bürgermeister Hoale in Stellung und ist nun beschuldigt, während dieser Zeit sich der Unterstellung von 12 Pf. welche ihm zu Begleitreibung südlicher Abgaben von dem Bürgermeister Grüninger eingehändigt wurden, schuldig gemacht zu haben. Hierfür kommt der Beweis nicht vollständig erbracht werden und so erfolgte die Freisprechung. Anders verhielt es sich mit dem weiteren Anklagepunkt betrifft eines verdeckten und vollendeten Betrugs. Der Angeklagte befand sich am 1. Juni in großer Bedrängnis, zumal er sein Logis zu wechseln gezwungen war, aber die Mittel zum Umgang bez. zur Rente nicht

besaß. Um sich einige Platz zu verschaffen, besuchte U. zwei Geschäftsführer seiner Arbeitgeber unter der Angabe, die Frau bekleidet habe Websteuer zu entrichten und nicht die erforderlichen 10 Pf. bei sich, weshalb er um vorläufiges Darlehen bittet. In einem Hause gelang ihm der Betrug, indem der junge Schreiber in Abschleppigkeit seines Herrn die Summe dem ihm bekannten Justizbeamten abnahm. Das Schöffengericht vermag die Angaben des Angeklagten abzulehnen. Geld nur zum vorübergehenden Gebrauch sich angeeignet zu haben, nicht zu widerlegen, aber in Hinsicht, dass U. bereits im Jahre 1882 wegen Untreue, eine Vorstufe erlitten, erhielt er zwei Wochen Gefängnis. Der bisher unbekannte Tapetier und Sattler Franz Thiedig, 1856 in Wartenburg (Preußen) geboren, beglebt schon seit längerer Zeit die Wirkung, wiederum in die Heimat zu wandern, doch mangelt ihm das kleine Vermögen hierzu. Am 4. August eröffnete sich ihm nun eine neue Aussicht, seinem Vorhaben näher zu kommen, indem er von einem Weitzer eine Miete empfing, mit dem Auftrag, für 21 Biennien Wurt und Semmel zu kaufen. Das Verlangte überdeckte Th. auch, verstand aber, als bald mit den restlichen 79 Pf. Wegen dieser Unterstzung wird der Angeklagte zu 1 Tag Gefängnis verurtheilt, welche Strafe, da sich der selbe seit längerer Zeit in Unterbringungshaft befindet, als verhängt erachtet wird.

Fortsetzung des lokalen Theiles Seite 9.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. In Preußen ist es mitunter vorgekommen, dass von einzelnen Provinzialbehörden bei den von ihnen erlassenen Verordnungen und Befreiungen die Grenzen nicht immer eingehalten werden, welche den Einigkeiten der Oberkeit in die wirtschaftliche freie Bewegung der Bevölkerung befristlich gezeigt sind. Befreiungen dieser Art, wenn sie über das durch die Aufgabe der Polizei, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Publikum vor Schaden zu bewahren, gegebenen Maß hinausgehen, werden in der Bevölkerung als ungerechtfertigte Belästigungen übel empfunden. Sind sie überdies mit Kosten für die von der Anordnung Betroffenen verbunden, so dienen sie erst recht zur Wehrrede. Ein solches, die weise Handhabung der Polizeigewalt überreichendes Verfahren entspricht naturgemäß nicht den Intentionen der Staatsregierung. Die energetischer die selbe mehr da, wo es das öffentliche Interesse und die Sicherheit des Staates erhebt, von den der Polizei unterliegenden Bevölkerungen zu machen gewillt ist, um so fortwährend wünscht sie, nicht durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu sehen. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgemeine Anweisung an die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung darüber getroffen, dass in der Folge bei der Handhabung der Polizeigewalt die durch das Staatsinteresse gebotene Einschränkung in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Staatsbürger vermieden zu leben. Nachdem bereits in einigen Landes-Anordnungen überreicher Provinzialbehörden aufgehoben worden sind, ist neulich durch allgeme